**Anlage 3c**

**Verfügung eines Betretungs- und Tätigkeitsverbots nach § 20a Abs. 5 S. 3 IfSG**

*Wurde auf erster Stufe eine ärztliche Untersuchung angeordnet und nicht ein nicht vorliegender Nachweis angefordert, muss dies in der Verfügung angepasst werden.*

Sehr geehrte Frau …….., sehr geehrter Herr ………..,

es ergeht folgende

Ordnungsverfügung

1. Ich untersage Ihnen ab sofort, die (Einrichtung) *[postalische Adresse]* zu betreten oder dort tätig zu werden. Das Verbot gilt bis zur Vorlage eines Nachweises nach Maßgabe des § 20a Absatz 2 Satz 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) bei mir, längstens jedoch bis zum Ablauf des 31.12.2022.

2. Für den Fall, dass Sie der Verpflichtung in Ziff. 1 dieses Bescheids nicht nachkommen, drohe ich Ihnen für den Fall der Zuwiderhandlung ein Zwangsgeld in Höhe von ………. € an.

**Gründe:**

**I.**

Sie waren vor Ablauf des 15.03.2022 in (Einrichtung) als XXX tätig.

Mit Schreiben vom \*\*.\*\*. 2022 wurde ein Nachweis im Sinne des § 20a Absatz 2 Satz 1 IfSG von Ihnen angefordert. Der Aufforderung, diesen Nachweis vorzulegen, sind Sie bislang nicht nachgekommen. Mit Schreiben vom \*\*.\*\*. 2022 habe ich Ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Der Einrichtungsleitung/Unternehmensleitung XX habe ich mit Schreiben vom \*\*.\*\*. 2022 ebenfalls Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

*Genaue Sachverhaltsdarstellung inklusive(!) eventueller Ausführungen/Äußerungen der Beteiligten.*

**II.**

Rechtsgrundlage für diese Ordnungsverfügung ist § 20a Absatz 5 Satz 3 IfSG.

Die Einrichtung befindet sich in meinem Bezirk X, sodass ich für diese Ordnungsverfügung gemäß §§ 20a Absatz 2 Satz 2, Absatz 5 Satz 3, 2 Nr. 14, 54 Satz 1 IfSG in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Nummer 2 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in Verbindung mit § 5 Absatz 2 Nummer 1 Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst des Landes Nordrhein-Westfalen (ÖGDG NRW) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Infektionsschutz- und Befugnisgesetz (IfSBG NRW) zuständig bin. Mit Schreiben vom \*\*.\*\*. 2022 wurde Ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum \*\*.\*\*. 2022 gegeben, sodass Sie im Sinne des § 28 Absatz 1 VwVfG NRW ordnungsgemäß angehört wurden. Die Einrichtungsleitung/Unternehmensleitung XX wurde als Beteiligte des Verfahrens mit Schreiben vom \*\*.\*\*. 2022 ebenfalls ordnungsgemäß angehört. Weitere Verfahrensvorschriften sind in diesem Fall nicht einschlägig.

*(Achtung: Hier muss im Einzelfall geprüft werden, ob ggf. andere Verfahrensvorschriften zu beachten sind, wie z.B. Befangenheit gem. §§ 20, 21 VwVfG NRW, denn es muss sich um eine Einzelfallverfügung handeln.)*

Die Regelungen des § 20a IfSG, die eine einrichtungsbezogene mittelbare Impfverpflichtung normieren, sind seit dem 12.12.2021 in Kraft. Die Norm sieht u.a. vor, dass Personen, die in einer in § 20a Absatz 1 Satz 1 IfSG genannten Einrichtung oder Unternehmen tätig sind, bis zum Ablauf des 15.03.2022 ihrem Arbeitgeber einen Nachweis über eine abgeschlossene Impfung, einen Genesenennachweis, oder ein ärztliches Attest, dass sie nicht geimpft werden können, vorlegen müssen. Arbeitgeber haben das zuständige Gesundheitsamt zu informieren, wenn die Nachweise nicht fristgerecht vorgelegt werden oder Zweifel an der Echtheit oder Richtigkeit der vorgelegten Nachweise bestehen. Diese mittelbare Impfverpflichtung soll besonders vulnerable Personen vor einer Infektion schützen.

Wird der erforderliche Nachweis nicht bis zum Ablauf des 15.03.2022 erbracht, hat die Leitung der Einrichtung oder des Unternehmens unverzüglich das zuständige Gesundheitsamt zu informieren und die personenbezogenen Daten weiterzuleiten. Die betroffene Person ist sodann verpflichtet, dem zuständigen Gesundheitsamt auf Anforderung einen entsprechenden Nachweis vorzulegen. Wird der Aufforderung zur Vorlage des Nachweises innerhalb einer angemessenen Frist nicht Folge geleistet, kann das Gesundheitsamt gegenüber der betroffenen Person ein Betretungsverbot hinsichtlich der betroffenen Einrichtung und des Unternehmens bzw. ein Tätigkeitsverbot aussprechen.

Gemäß § 20a Absatz 5 Satz 3 IfSG kann ein Betretungs- oder Tätigkeitsverbot verfügt werden, wenn eine der in § 20a Absatz 1 Satz 1 IfSG genannten Personen trotz einer Anforderung nach § 20a Absatz 5 Satz 1 IfSG keinen Nachweis dem zuständigen Gesundheitsamt innerhalb einer angemessenen Frist vorlegt hat.

*(Sachverhaltsdarstellung/Subsumtion, zB: „Als (Berufsbezeichnung) der Einrichtung X unterfallen Sie § 20a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 lit. a IfSG. Ihrem Arbeitgeber haben Sie bis zum Ablauf des 15.03.2022 keinen Nachweis im Sinne des § 20a Absatz 2 Satz 1 IfSG vorgelegt, sodass dieser uns über den fehlenden Nachweis unterrichtet hat. Mit Schreiben vom \*\*.\*\*. 2022 haben wir sodann einen Nachweis bei Ihnen angefordert. Dieser Aufforderung sind Sie innerhalb der gesetzten Frist von zwei Wochen nicht nachgekommen. Damit ist der Tatbestand des § 20a Absatz 5 Satz 1 IfSG erfüllt.)*

Unter Ausübung pflichtgemäßen Ermessens (§ 16 Ordnungsbehördengesetz – OBG) bin ich zu dem Schluss gekommen, dass im vorliegenden Fall ein Betretungs- und Tätigkeitsverbot angemessen ist. Im Rahmen Ihrer Tätigkeit haben Sie Kontakt zu den vulnerablen Personengruppen, die durch die mittelbare einrichtungsbezogene Impfverpflichtung geschützt werden sollen. …

*Individuelle/Einzelfallbezogene rechtliche Würdigung des Sachverhalts nach pflichtgemäßem Ermessen*

*Bspl. Sie führen an, dass Ihre Tätigkeit zur Sicherung Ihrer Lebensgrundlage notwendig ist. Jedoch wird Ihnen nicht die Tätigkeit grundsätzlich untersagt, sondern nur vor dem Hintergrund, dass Sie keinen angeforderten Nachweis erbracht haben. …*

*Eventuelle Stellungnahmen sind zu berücksichtigen und, insbesondere bei Abweichungen, aufzugreifen.*

Die Zwangsmittelandrohung beruht auf §§ 55 Absatz 1, 57 Absatz 1 Nr. 2, 60, 63 VwVG NRW.

Ich bin nach § 56 Absatz 1 VwVG NRW zuständige Behörde für die Vollstreckung des zugrundeliegenden Verwaltungsaktes.

Die Androhung soll, wie vorliegend, mit dem Verwaltungsakt verbunden werden, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird, wenn ein Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung hat. Sie bezieht sich nach § 63 Absatz 3 VwVG auf ein bestimmtes Zwangsmittel. Die Höhe des Zwangsgeldes ist, wie hier geschehen, nach § 63 Absatz 5 VwVG NRW anzugeben.

Das Zwangsgeld kann auch nach § 57 Absatz 3 Satz 2 VwVG NRW für jeden Fall der Nichtbefolgung festgesetzt werden.

Die Voraussetzungen von § 55 Absatz 1 VwVG NRW liegen vor. Denn Ziff. 1. dieses Bescheides ist auf ein Unterlassen gerichtet und Rechtsmittel gegen diese Verfügung haben gemäß § 20a Absatz 5 Satz 4 IfSG keine aufschiebende Wirkung.

Das Zwangsmittel habe ich nach dem mir zustehenden Ermessen ausgewählt.

Es steht in einem angemessenen Verhältnis zum angestrebten Zweck. Dieser besteht darin, die Einhaltung der unter Ziff. 1 dieses Bescheides ausgesprochenen Verbotsverfügung sicherzustellen. Bei der Bemessung des Zwangsgeldes wurde das wirtschaftliche Interesse an der Nichtbefolgung berücksichtigt.

**Hinweise**

**III.**

Vorsorglich weise ich darauf hin, dass Rechtsmittel gegen diese Anordnung kraft Gesetzes keine aufschiebende Wirkung haben (§ 20a Absatz 5 Satz 4 IfSG).

Ferner weise ich darauf hin, dass eine Zuwiderhandlung gegen Ziff. I. dieser Verfügung den Tatbestand der Bußgeldvorschrift nach § 73 Absatz 1a Nummer 7f. IfSG darstellen und ein Bußgeld in Höhe von bis zu € 2.500,00 zur Folge haben kann.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

**Rechtsmittelbelehrung**